



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

## **Bekanntmachung Nr. 131/2025**

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gunzenhausen, Gemarkung Cronheim; Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 32 (Flur-Nr. 237, Gemarkung Cronheim), gemäß Art. 8 BayStrWG**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 15.05.2025 die Durchführung eines Einziehungsverfahrens für den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 32 (Flur-Nr. 237, Gemarkung Cronheim) gemäß Art. 8 BayStrWG beschlossen.

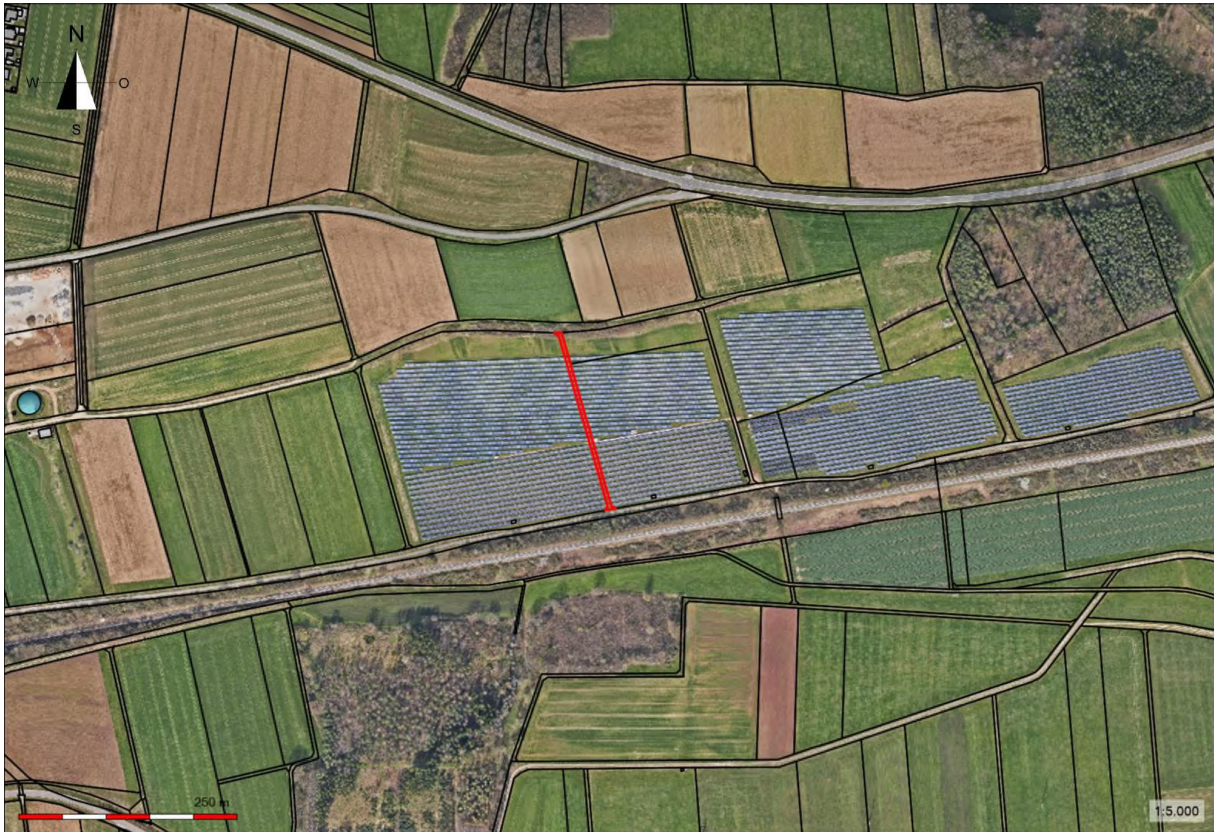
#### Beschluss Nr. 506:

Die Widmungen des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 32 (Flur-Nr. 237, Gemarkung Cronheim) wird eingezogen.

Die Bekanntmachung zur Absicht der Stadt Gunzenhausen (zuständige Straßenbaubehörde) die nachstehend genannte Fläche einzuziehen wurde am 26.05.2025 veröffentlicht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 26.05.2025 bis 29.08.2025 im Stadtbauamt zur Einsichtnahme aus. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), wird durch den Straßenbaulastträger – Stadt Gunzenhausen – der unten dargestellte öffentliche Feld- und Waldweg eingezogen.

Im beigefügten Lageplan (nicht maßstabsgerecht) ist der zur Einziehung vorgesehenen Weg rot umrandet.



Lageplan: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Die Widmungsverfügung sowie die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo. - Do. 8 – 12 Uhr  
Di. 14 – 16 Uhr  
Do. 14 – 17 Uhr  
Fr. 8 – 12:30 Uhr

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Gunzenhausen  
- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten